

BL_GERICHTE 810 11 352 vom 22. Februar 2012

BL Gerichte, 2012-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810 11 352](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_11_352)

FR: BL_GERICHTE 810 11 352 du 22 février 2012

IT: BL_GERICHTE 810 11 352 del 22 febbraio 2012

Regeste

Obhutsentzug und Fremdplatzierung der Kinder C. und D. (Beschluss der Vormundschaftsbehörde Y.)

Erwägungen

E. 1

A. und B. sind die Eltern der Kinder C. , geb. 2005, und D. , geb. 2009. Gestützt auf ein Gesuch der Ehefrau B. wurde dieser mit Verfügung des Bezirksgericht Liestal vom 26. August 2011 aufgrund der von der Ehefrau geltend gemachten Straftatbestände des Ehemannes einerseits und der bereits aktenkundigen Untersuchungshaft des Ehemannes andererseits das Getrenntleben superprovisorisch bewilligt. Die beiden Kinder C. und D. wurden superprovisorisch unter die elterliche Obhut der Ehefrau und Mutter gestellt.

E. 2

Aufgrund einer Gefährdungsmeldung des Frauenhauses X. vom 19. September 2011, wo sich B. mit ihren Kindern C. und D. nach einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit ihrem Ehemann und dessen Bruder seit 27. Juli 2011 aufhielt, und nach weiteren Abklärungen beim Schulsozialdienst, bei der Kindergärtnerin sowie beim Frauenhaus - und offensichtlich in Unkenntnis der Verfügung des Bezirksgerichts Liestal vom 26. August 2011 -verfügte die Vormundschaftsbehörde Y. (Vormundschaftsbehörde) am 26. September 2011, dass die elterliche Obhut von A. und B. über ihre Kinder C. und D. gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB vorläufig aufgehoben wird. Die Kinder wurden gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 314a ZGB vorübergehend im Heim "Auf Berg" platziert. Für die Kinder wurde zudem eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Einer allfälligen Beschwerde gegen den Beschluss der Vormundschaftsbehörde wurde gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB und § 175 lit. b Gemeindegesetz die aufschiebende Wirkung entzogen.

E. 3

Mit Eingabe vom 10. Oktober 2011 erhob B. , vertreten durch Dr. Sabine Aeschlimann, Advokatin, Binningen, substituiert durch lic.iur Martina Horni, gegen den Entscheid der Vormundschaftsbehörde Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), und beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung betreffend Obhutsentzug, Heimplatzierung und Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft. Des Weiteren beantragt sie die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. In der Begründung führt sie aus, dass sie sich aufgewühlt durch die von Gewalt geprägten familiären Ereignisse, die darauf folgende Einleitung des Untersuchungsverfahrens durch die basellandschaftlichen Strafbehörden gegen den Ehemann und die damit verbundene unverzügliche Überweisung von ihr und ihrer Kinder ins Frauenhaus in X. in einer emotionalen und psychisch sehr belastenden Notlage

befunden habe. Sie bestreite jedoch, dass sie ihre Kinder vernachlässigt habe und sie die Tagesstrukturen nicht habe einhalten können. Im Weiteren verweist sie auf Art. 315a ZGB, wonach das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten habe und diesfalls auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen treffe. Die Vormundschaftsbehörde werde dann lediglich mit dem Vollzug der Kindesschutzmassnahmen beauftragt. Es liege in casu ein Zuständigkeitskonflikt vor, wäre doch grundsätzlich das Bezirksgericht Liestal zur Regelung der elterlichen Obhut ermächtigt gewesen und nicht die Vormundschaftsbehörde. Sofern das Gericht dennoch der Ansicht sei, dass die Vormundschaftsbehörde aufgrund von Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB befugt gewesen sei, sofort notwendige Massnahmen anzuordnen, gelte es zu beachten, dass dies spätestens mit der gerichtlichen Regelung der elterlichen Obhut im Eheschutzverfahren nicht mehr der Fall sei. Bereits aus diesen formellen Gründen sei die angefochtene Verfügung aufzuheben. Ebenfalls am 10. Oktober 2011 erhob A., vertreten durch Jessica Glanzmann, Advokatin, Muttenz, gegen die Verfügung der Vormundschaftsbehörde vom 26. September 2011 Beschwerde beim Kantonsgericht. Er beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, unter o/e-Kostenfolge, wobei ihm der Kostenerlass zu bewilligen sei. Er hält fest, dass es bisher zu keiner rechtskräftigen Verurteilung gekommen sei und somit auch im vorliegenden Verfahren die Unschuldsvermutung zu gelten habe. Er habe sich aktiv um das Wohl seiner Kinder bemüht und kooperativ mit den involvierten Betreuungspersonen und Behörden zusammen gearbeitet. Unter dem Gesichtspunkt von Art. 5 Abs. 1 lit. d EMRK sei die Stufenfolge von Kindesschutzmassnahmen zu wahren. Vorliegend seien mildere Massnahmen durchaus möglich und angebracht. Die Kinder könnten bedenkenlos unter seine Obhut gestellt werden, ginge doch von ihm zu keiner Zeit eine Gefährdung aus. Falls als nötig erachtet, könnten ambulante Massnahmen angeordnet werden, um ihn zu unterstützen und die gesunde Entwicklung der Kinder zu fördern. Es sei nicht nötig, dass die Kinder gänzlich in einem Heim untergebracht würden, weil einer täglichen Rückkehr und einer Unterbringung an den Wochenenden zu Hause bei ihm nichts im Wege stehe. Denkbar sei auch ein schrittweiser Übergang, bei dem er die Kinder zu Beginn am Wochenende zu sich hole, bevor sie in einem weiteren Schritt gänzlich bei ihm leben würden. Dies wäre im Sinne des Kindeswohls. In ihren Vernehmlassungen beantragen die Parteien die Abweisung der jeweiligen Beschwerde. Die Vormundschaftsbehörde weist daraufhin, dass im Zeitpunkt des Erlasses die strittigen Massnahmen gerechtfertigt gewesen und zum Wohl der Kinder getroffen worden seien.

E. 4

Mit Verfügung des Bezirksgericht Liestal vom 3. November 2011 wurde das Eheschutzverfahren sistiert. In der Begründung wurde ausgeführt, dass sich die Frage der sachlichen und funktionalen Zuständigkeit für den Entscheid über die Obhutsuteilung stelle und aufgrund des hängigen Beschwerdeverfahrens vor dem Kantonsgericht anlässlich der Präsidialaudienz vom 2. November 2011 darüber noch nicht habe entschieden werden können.

E. 5

Gemäss konstanter Praxis des Kantonsgerichts kann die vormundschaftliche Massnahme des Obhutsentzugs mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, wenn gleichzeitig eine Fremdplatzierung angeordnet und angefochten wird (§ 100 Abs. 1 EG ZGB; vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 27. Februar 1991 in:

Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide [BLVGE] 1991, S. 98; Entscheid des Kantonsgerichts [KGE VV] vom 16. Mai 2007, 810 06 366, KGE VV vom 10. Oktober 2010, 810 09 486). Die Beschwerdeführer sind als Eltern der von der Fremdplatzierung betroffenen Kinder als nahe stehende Personen im Sinne von Art. 397d ZGB ohne Weiteres zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Nach der gesetzlichen Regelung werden Kindesschutzmassnahmen von den vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz des Kindes angeordnet (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Hat aber ein Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die vormundschaftlichen Behörden mit dem Vollzug; bestehende Kindesschutzmassnahmen können auch vom Gericht den neuen Verhältnissen angepasst werden (Art. 315a Abs. 1 und 2 ZGB). Die vormundschaftlichen Behörden bleiben jedoch befugt, ein vor dem gerichtlichen Verfahren eingeleitetes Kindesschutzverfahren weiterzuführen sowie die zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn sie das Gericht voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen kann (Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB). Kindesschutzmassnahmen der vormundschaftlichen Behörden gestützt auf ihre Dringlichkeits- oder Notzuständigkeit gemäss Art. 315a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB - wie sie vorliegend, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, strittig sind - haben nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur vorsorglichen Charakter (Urteile des Bundesgerichts 5C.110/2003 vom 30. Juni 2003 und 5C.120/2003 vom 9. Juli 2003, zusammengefasst in ZVW 58/2003 S. 447). Die vorsorgliche Natur der Dringlichkeitszuständigkeit bedeutet, dass über die Weiterführung oder Aufhebung der Massnahmen der Eheschutzoder Scheidungsrichter zu befinden hat. Die Anordnung der in Frage stehenden Massnahmen stellt mithin eine Zwischenverfügung dar. Gemäss § 1 Abs. 3 lit. f VPO entscheidet bei Beschwerden gegen Zwischenverfügungen im Sinne von § 43 Abs. 2bis lit. f VPO die präsidierende Person durch Präsidialentscheid.

E. 6

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vormundschaftsbehörde sei nicht zuständig, die angefochtenen Kindesschutzmassnahmen zu erlassen, da das Eheschutzverfahren bereits vor Erlass der angefochtenen Verfügung anhängig gemacht worden sei. Es gilt nun zu prüfen, ob die Vormundschaftsbehörde zur Anordnung der in Frage stehenden Massnahmen zuständig war.

E. 7

Es bleibt, über die Kosten zu entscheiden. Nach § 20 Abs. 1 und 3 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig und die diesbezüglichen Kosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Aufwand auferlegt. Folglich gehen vorliegend die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- zulasten der Beschwerdeführer. Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Der Beschwerdeführerin wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 14. Dezember 2011 die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung bewilligt. Der Beschwerdeführer stellt ebenfalls ein Gesuch, es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen. Dieses Gesuch wird nach Einsicht in die eingereichten Unterlagen gutgeheissen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung werden die Verfahrenskosten von der Gerichtskasse übernommen. Die ausserordentlichen Kosten werden in Anwendung von § 21 Abs. 1 und 2 VPO

wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung werden die Honorare der Rechtsvertreterinnen der Beschwerdeführer aus der Gerichtskasse ausgerichtet. und e r k a n n t : 1. Die Beschwerden werden abgewiesen. 2. Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung bewilligt 3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 3'330.70 (inkl. Auslagen und 8 % MWSt) zulasten der Gerichtskasse ausgerichtet. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'578.70 (inkl. Auslagen und 8 % MWSt) zulasten der Gerichtskasse ausgerichtet. 5. Die Akten werden zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht Liestal überwiesen. 6. Die auf Mittwoch, 21. März 2012, 08.15 Uhr, angesetzte Parteiverhandlung wird abgeboten. Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.